



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 74

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 28. Juni 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/73/L.94 und A/73/L.94/Add.1)]

73/304. Dem Handel mit Folterwerkzeugen ein Ende setzen: Prüfung der Möglichkeit, gemeinsame internationale Standards, ihren Geltungsbereich und entsprechende Parameter festzulegen

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und ihre Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, und ihr Bekenntnis dazu bekräftigend,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte² und das dazugehörige Zweite Fakultativprotokoll³ und das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴ und das dazugehörige Fakultativprotokoll⁵,

in Bekräftigung ihrer Resolution 72/163 vom 19. Dezember 2017, in der sie alle Staaten aufforderte, geeignete und wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14668. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202.

⁴ Ebd., Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

⁵ Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.



anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten,

unter Kenntnisnahme und Befürwortung der einschlägigen Initiativen, die die Staaten auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene, einschließlich im Rahmen der Vereinten Nationen, unternehmen, und der Rolle, die die nichtstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft wahrnehmen, um die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Transparenz auf dem Gebiet des Handels mit Gütern, die für a) die Vollstreckung der Todesstrafe, b) Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet werden, zu verstärken und zu verbessern,

in der Erkenntnis, dass das Fehlen gemeinsamer internationaler Standards für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von Gütern, die für a) die Vollstreckung der Todesstrafe, b) Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet werden, dazu beiträgt, diese Güter leichter verfügbar zu machen und derartige Praktiken zu ermöglichen,

in Anerkennung der in allen Regionen wachsenden Unterstützung für den Abschluss eines auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der Multilateralität ausgehandelten internationalen Rechtsinstruments zur Festlegung gemeinsamer internationaler Standards für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von Gütern, die für a) die Vollstreckung der Todesstrafe, b) Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet werden,

sowie in Anerkennung der Bedeutung des internationalen Handels und der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Festlegung nichtdiskriminierender, transparenter, multilateral vereinbarter gemeinsamer internationaler Standards für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von Gütern, die für a) die Vollstreckung der Todesstrafe, b) Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet werden, keine Schranken für den internationalen Handel mit anderen Gütern errichtet,

Kenntnis nehmend von der Errichtung der Allianz zur Beendigung des Handels mit Folterwerkzeugen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der Bestimmungen der Resolution 72/163 die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Durchführbarkeit und zum möglichen Umfang einer Reihe von Optionen für die Festlegung gemeinsamer internationaler Standards für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transfer von Gütern, die für a) die Vollstreckung der Todesstrafe, b) Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe verwendet werden, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung einen Bericht zu dem Thema vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auf der Grundlage seines der Generalversammlung auf ihrer vierundsiebzigsten Tagung vorzulegenden Berichts eine Gruppe von Regierungssachverständigen einzusetzen, die auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung auszuwählen sind und über ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung auf dem Gebiet der Menschenrechte und/oder des internationalen Handels und Integrität verfügen müssen und den Auftrag haben, ab 2020 die Möglichkeit der Festlegung gemeinsamer internationaler Standards in der Frage der Güter, auf die sie Anwendung finden sollen, und des Entwurfs von Parametern für eine Reihe diesbezüglicher Optionen zu prüfen, und der Versammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Sachverständigengruppe die Unterstützung und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe benötigt;

4. *beschließt*, dass die Kosten aller mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen.

*95. Plenarsitzung
28. Juni 2019*